Konsolidierte Fassung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 15.02.2013
Inkl. der ersten Änderungsordnung vom 25.09.2014
Inkl. der zweiten Änderungsordnung vom 04.09.2015

Bitte beachten Sie, dass diese Fassung nicht verbindlich ist und somit kein rechtlicher Anspruch besteht. Sie dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
§ 6 Prüfungsformen
§ 7 Projektarbeiten
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
§ 13 Wiederholung von Prüfungen
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Bachelorprüfung

§ 15 Anforderungen des Studiums
§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 18 Bachelorarbeit
§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung
§ 20 Freiwillige Zusatzmodule
§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III. Abschlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24 Übergangsregelungen
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Bachelorstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwirbt und die wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

(3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre zu versagen.

(4) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Bachelorstudium zugelassen werden, soweit sie die Zugangsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen. Abhängig von den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ist dazu eine Zugangsprüfung erforderlich.

(5) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer, in der die Kandidatin/der Kandidat ihre bzw. seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer sowie der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen. Im Übrigen gilt die Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Vollzeitstudium sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 98 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht

einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 94 LP und auf den Wahlpflichtbereich 60 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 14 und für die Bachelorarbeit 12 LP vorgesehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Kandidatinnen und Kandidaten dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich schriftlich (Ausnahmen hierzu in § 13 Absatz 1) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Kurse) unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrunde liegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin/dem Prüfer gemäß § 9 festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden, und beträgt z.B. bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Der entsprechende Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in Modulen mit 6 oder 8 SWS 30-45 Minuten und in Modulen mit 4 SWS 20-30 Minuten. Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als fünf Minuten übersteigen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers gemäß § 12 fest.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Projektarbeiten

(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden Projektarbeiten mit Kolloquium werden fachlich mit je einem Wahlpflichtmodul verknüpft.

(2) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die Anmeldung zu den Projektarbeiten sowie die Abgabe der Projektarbeiten erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Sofern die Themenstellerin oder der Themensteller die Form der Bereitstellung nicht vorgibt, erfolgt die Einreichung in Form einer CD oder DVD.

(4) Die Ergebnisse der Projektarbeiten mit Kolloquium werden von der Themenstellerin oder dem Themensteller an den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät übermittelt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten übermittelt der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Noten der Projektarbeiten mit Kolloquium an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Sofern mehr als zwei Projektarbeiten mit Kolloquium erfolgreich abgeschlossen wurden, werden die beiden besten Noten übermittelt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Bachelorprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät

wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte befugt. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur

Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in dem Wahlfach Ökonomie am Oberstufenkolleg Bielefeld wird auf das Bachelorstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der einzelnen Leistungen nachgewiesen wird.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 45 LP im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erworben werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(8) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Bachelorstudiengang wesentlich unterscheidet.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Bachelorarbeit. Dabei wird die Bachelorarbeit dreifach gewichtet. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigefügt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der der letzten Prüfungsleistung vorangehenden 4 Semester.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Semesters angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen

bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Bachelor- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(3) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie gem. § 18 Absatz 7 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 18 Absatz 9 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit stellen, andernfalls gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Bachelorprüfung

§ 15 Anforderungen des Studiums

(1) Das Bachelorstudium besteht im Kern aus den ersten beiden Semestern, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem dritten bis sechsten Semester, die der Vertiefung und Spezialisierung dienen. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich 19 Module, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden umfassen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert erläutert.

(2) Im ersten Studienjahr sind neun Pflichtmodule zu absolvieren

Modul	**Bezeichnung**	**Leistungspunkte**
Modul	Bezeichnung	Leistungspunkte
Pflichtmodule:		
BV04	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	9 LP
BV05	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6 LP
BV06	Wirtschaftspolitik	9 LP
BB01	Grundlagen der BWL, Absatz und Beschaffung	12 LP
BR01 oder BR02	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler oder Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP
BS01	Statistische Methoden I	6 LP
BS02	Statistische Methoden II	6 LP
BM01	Mathematik I	3 LP
BM02	Mathematik II	3 LP

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind drei Pflichtmodule, fünf Wahlpflichtmodule und zwei Module der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

Pflichtmodule:

BB02	Rechnungswesen	12 LP
BB03	Finanzierung und Unternehmensführung	12 LP
BS03	Ökonometrie	10 LP

Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP):
Fünf Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule
(Es sind mindestens drei volkswirtschaftliche Module und zwei weitere Module auszuwählen.)

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Schlüsselqualifikationen:

BQV03	Projektarbeit I mit Kolloquium	7 LP
BQV04	Projektarbeit II mit Kolloquium	7 LP

(4) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gem. § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl, Art, empfohlene Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an. Ausnahmen hierzu regelt § 13. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Zugelassen zur Bachelorarbeit wird eine Kandidatin/ ein Kandidat, wenn sie oder er den Nachweis des Erwerbs von mindestens 100 LP erbringt. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden (12 LP). Bei einem empirischen oder mathematischen Thema der Bachelorarbeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit auf bis zu zwölf Wochen festlegen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss einem der in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Bachelorarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen. Das Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Bachelorarbeit erhält.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 40 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form (CD oder DVD) in einem gängigen Dateiformat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bachelorarbeit soll von den Prüferinnen/den Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet werden und ist gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu bewerten.

(9) Wird die Bachelorarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Absatz 7 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt werden.

§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
2. Die Bachelorarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer die Bachelorarbeit inklusive Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn vor Beginn des vierten Fachsemesters nicht mindestens 36 LP erworben wurden; eine Wiederholungsprüfung im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 zu Beginn des vierten Fachsemesters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Freiwillige Zusatzmodule

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Die Kandidatin/der Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gem. § 15 Absatz 3 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das freiwillige Zusatzmodul oder die freiwilligen Zusatzmodule im Bachelorzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines freiwilligen Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei einem freiwilligen Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(3) Der Bachelorurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem sämtliche Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin oder der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

(4) Absolviert eine Kandidatin/ein Kandidat i.d.R. erfolgreich drei Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Bachelorarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen.

III. Abschlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine

Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. **Sie gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben**.

Die in § 5 Absatz 7 festgelegten Prüfungstermine für Pflicht- und Wahlpflichtmodule gelten für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

Der im § 21 Absatz 4 vorgesehene Ausweis einer Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis kann von Studierenden, die gem. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013 studieren, beantragt werden.

Düsseldorf, den 04.09.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
Univ.-Prof. Dr. Jur.

IV. Anhang

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	**1.**	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**
Pflichtmodule VWL (16, 24, 720)						
BV04 (Mikro) BV05 (Makro) BV06 (WiPol)	(6, 9, 270)	 (4, 6, 180) (6, 9, 270)				
Pflichtmodule BWL (24, 36, 1080)						
BB01 BB02 BB03	(8, 12, 360)		 (8, 12, 360)	 (8, 12, 360)		
Pflichtmodule Recht (4, 6, 180)						
BR01 BR02	 oder (4, 6, 180)	(4, 6, 180)				
Pflichtmodule Statistik (14, 22, 660)						
BS01 BS02 BS03	(4, 6, 180)	 (4, 6, 180)	 (6, 10, 300)			
Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180)						
BM01 BM02	(2, 3, 90)	 (2, 3, 90)				
1. Summe	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(14,22,660)	(8, 12, 360)	(- ,- ,- ,)	(- ,- ,- ,)
5 Wahlpflichtmodule (darunter mind. 3 VWL-Module und 2 Module aus dem Gesamtangebot) (30, 60, 1800)						
VWL 1 VWL 2 VWL 3 Freie Wahl 1 Freie Wahl 2			(4, 8, 240) +	(2, 4, 120) (4, 8, 240) +	 (6,12, 360) (4, 8, 240) + (2, 4, 120)	 (2, 4, 120) (6,12, 360)
Schlüsselqualifikationen (6, 14, 420)						
BQV03 BQV04				(3, 7, 210)	 (3, 7, 210)	
2. Summe	(- ,- ,- ,)	(- ,- ,- ,)	(4, 8, 240)	(9, 19, 570)	(15, 31, 930)	(8, 16, 480)
Bachelorarbeit (-, 12, 360)						
BT00						(-, 12, 360)
Gesamtsumme:	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(18, 30, 900)	(17, 31, 930)	(15, 31, 930)	(8, 28, 840)

Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW03	Investitions- und Finanzmanagement
Modul BW05	Accounting
Modul BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Modul BW17	Management
Modul BW19	Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung
Modul BW40	Kapitalmarkttheorie
Modul BW41	Praxisseminar Accounting

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Währung
Modul BW12	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Wettbewerbstheorie und -politik
Modul BW21	Institutionenökonomik
Modul BW22	Medienökonomik
Modul BW24	Verbraucherpolitik
Modul BW25	Arbeitsmarkt
Modul BW26	Gesundheitsökonomik
Modul BW27	Recht und Ökonomie
Modul BW28	Außenhandel
Modul BW29	Europäische Integration
Modul BW31	Innovationsökonomik

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Datenanalyse
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte
Modul BW30	Modernes Japan

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW05 Accounting BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I BW08 Steuerrecht BW16 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II BW41 Praxisseminar Accounting
„Finance“	BW02 Bank- und Versicherungsmanagement BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW11 Geld und Währung BW19 Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung BW40 Kapitalmarkttheorie
„Unternehmensführung“	BW01 Organisation und Personal BW05 Accounting BW07 Marketing BW17 Management BW41 Praxisseminar Accounting

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Europäische Wirtschaftspolitik“	BW13 European Competition Policy BW29 Europäische Integration
„Neue Institutionenökonomik“	BW21 Institutionenökonomik BW24 Verbraucherpolitik BW27 Recht und Ökonomie
„Wettbewerbsökonomik“	BW13 European Competition Policy BW14 Wettbewerbstheorie und -politik BW31 Innovationsökonomik